

## P5\_TA-PROV(2003)0314

### Genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel \*\*\*II

{ TC"(A5-0202/2003 - Berichterstatterin: Karin Scheele)"\13 \n> \\* MERGEFORMAT }

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

PE 328.769

#### **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (5204/3/2003 – C5-0133/2003 – 2001/0173(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (5204/3/2003 – C5-0133/2003)<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>2</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 425)<sup>3</sup>,
  - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2002) 559)<sup>4</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0202/2003),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 113 E vom 13.5.2003, S. 31.

<sup>2</sup> P5\_TA(2002)0354.

<sup>3</sup> ABl. C 304 E vom 30.10.2001, S. 221.

<sup>4</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 1  
Erwägung 10

*(10) Die Bereitstellung von genetisch veränderten Mikroorganismen für Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen<sup>1</sup> fallen, einschließlich Stammsammlungen, die Bereitstellung von GVO ausschließlich für Tätigkeiten, bei denen entsprechend strenge Einschließungsmaßnahmen angewandt werden, um den Kontakt von GVO mit der Bevölkerung und der Umwelt zu begrenzen und ein hohes Sicherheitsniveau für die Bevölkerung und die Umwelt zu erreichen, sowie die Bereitstellung von GVO ausschließlich für die absichtliche Freisetzung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Teil B der Richtlinie 2001/18/EG gelten nicht als Inverkehrbringen im Sinne der letztgenannten Richtlinie. Für diese Vorgänge ist daher keine Gemeinschaftszulassung gemäß Teil C der Richtlinie 2001/18/EG erforderlich. Dieselben Ausnahmeregelungen sollten auch für die vorliegende Verordnung gelten. An der Zulassungspflicht für genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, einschließlich Lebensmitteln und Futtermitteln, die aus GVO oder genetisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen hergestellt werden, sollte jedoch festgehalten werden.*

*entfällt*

<sup>1</sup> ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 1, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/204/EG (AbL. L 73 vom 15.3.2001, S. 32).

Abänderung 45  
Erwägung 28a (neu)

*(28a) Die Unternehmer sollten das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten vermeiden. Die Kommission sollte Informationen sammeln und auf dieser Grundlage Leitlinien für die Koexistenz von genetisch veränderten, konventionellen und ökologischen Kulturen entwickeln. Außerdem wird die Kommission ersucht, möglichst bald alle weiteren erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten.*

Abänderung 7  
Artikel 2 Nummer 1

1. gelten die Definitionen für "Lebensmittel", "Futtermittel", "**Risiko**", "Endverbraucher", "Lebensmittelunternehmen" und "Futtermittelunternehmen", die in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegt sind;

1. gelten die Definitionen für "Lebensmittel", "Futtermittel", "Endverbraucher", "Lebensmittelunternehmen" und "Futtermittelunternehmen", die in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegt sind;

Abänderung 8  
Artikel 2 Nummer 1a (neu)

*1a. gilt die Definition für "Rückverfolgbarkeit", die in der Verordnung (EG) Nr. .../2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG festgelegt ist.*

Abänderung 9  
Artikel 2 Nummer 13

13. bezeichnet "Inverkehrbringen" das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder

13. bezeichnet "Inverkehrbringen" das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder

andere Formen der Weitergabe selbst. **Die folgenden Vorgänge gelten nicht als Inverkehrbringen:**

– **die Bereitstellung von genetisch veränderten Mikroorganismen für Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 90/219/EWG des Rates fallen, einschließlich Stammsammlungen;**

– **die Bereitstellung von GVO mit Ausnahme der im ersten Gedankenstrich genannten Mikroorganismen ausschließlich für Tätigkeiten, bei denen entsprechend strenge Einschließungsmaßnahmen angewandt werden, um den Kontakt von GVO mit der Bevölkerung und der Umwelt zu begrenzen und ein hohes Sicherheitsniveau für die Bevölkerung und die Umwelt zu erreichen; die Maßnahmen sollten auf den Einschließungsgrundsätzen der Richtlinie 90/219/EWG beruhen;**

– **die Bereitstellung von genetisch veränderten Organismen ausschließlich für die absichtliche Freisetzung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Teil B der Richtlinie 2001/18/EG.**

andere Formen der Weitergabe selbst.

Abänderung 46  
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a

a) **kein unzumutbares Risiko für die menschliche** Gesundheit oder die Umwelt **darstellen,**

a) **keine nachteiligen Auswirkungen auf die** Gesundheit **von Mensch und Tier** oder die Umwelt **haben,**

Abänderung 47  
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a

a) **kein unzumutbares Risiko für die** Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt **darstellen,**

a) **keine nachteiligen Auswirkungen auf die** Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt **haben,**

Abänderung 48  
Artikel 32 Absatz 3a (neu)

**Die von den Antragstellern gezahlten Beiträge dürfen nicht höher sein als die bei der Durchführung der Validierung der**

***Verfahren zum Nachweis entstandenen  
Kosten.***

Abänderung 44  
ARTIKEL 43a (neu)  
Artikel 26a (neu) (Richtlinie 2001/18/EG)

***Artikel 43a***

***Änderung der Richtlinie 2001/18/EG***

***Der folgende Artikel wird der Richtlinie  
2001/18/EG mit Wirkung ab dem  
Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung  
hinzugefügt:***

***„Artikel 26a***

***Maßnahmen zur Verhinderung des  
unbeabsichtigten Vorhandenseins von  
GVO***

***(1) Die Mitgliedstaaten können die  
geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das  
unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO  
in anderen Produkten zu verhindern.***

***(2) Die Kommission sammelt und  
koordiniert Informationen auf der  
Grundlage von Untersuchungen auf  
gemeinschaftlicher und nationaler Ebene,  
beobachtet die Entwicklungen bei der  
Koexistenz in den Mitgliedstaaten und  
entwickelt auf der Grundlage dieser  
Informationen und Beobachtungen  
Leitlinien für die Koexistenz von genetisch  
veränderten, konventionellen und  
ökologischen Kulturen.“***

## P5\_TA-PROV(2003)0315

### **Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen**

**\*\*\*II**

{ TC"(A5-0204/2003 - Berichterstatter: Antonios Trakatellis)"\3 \n> \\*MERGEFORMAT }

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

PE 328.784

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (15798/1/2002 – C5-0131/2003 – 2001/0180(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (15798/1/2002 – C5-0131/2003)<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>2</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 182)<sup>3</sup>,
  - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2002) 515)<sup>4</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0204/2003),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 113 E vom 13.5.2003, S. 21.

<sup>2</sup> P5\_TA(2002)0353.

<sup>3</sup> ABl. C 304 E vom 30.10.2001, S. 327.

<sup>4</sup> ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 308.

Abänderung 4  
ERWÄGUNG 10a (neu)

*(10a) Die vollständige und zuverlässige Information der Verbraucher im Zusammenhang mit GVO und aus diesen hergestellten Erzeugnissen sowie Lebens- und Futtermitteln muss gewährleistet sein, damit die Verbraucher nach vorheriger Information eine Produktauswahl treffen können.*

Abänderung 3  
ERWÄGUNG 12a (neu)

*(12a) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung und insbesondere über die Wirksamkeit der Regeln für die Rückverfolgbarkeit sowie die Kennzeichnung unterbreiten.*

Abänderung 8  
ARTIKEL 4 ABSATZ 4

(4) Unbeschadet des Artikels 6 müssen die Beteiligten über Systeme und Verfahren verfügen, mit denen die Angaben nach den Absätzen 1, 2 und 3 gespeichert werden können und während eines Zeitraums von fünf Jahren nach jeder Transaktion ermittelt werden kann, von welchem Beteiligten und für welchen Beteiligten das in Absatz 1 genannte Produkt bereitgestellt worden ist.

(4) Unbeschadet des Artikels 6 müssen die Beteiligten über Systeme und *standardisierte* Verfahren verfügen, mit denen die Angaben nach den Absätzen 1, 2 und 3 gespeichert werden können und während eines Zeitraums von fünf Jahren nach jeder Transaktion ermittelt werden kann, von welchem Beteiligten und für welchen Beteiligten das in Absatz 1 genannte Produkt bereitgestellt worden ist.

Abänderung 13  
ARTIKEL 5 ABSATZ 2

(2) Unbeschadet des Artikels 6 müssen die Beteiligten über Systeme und Verfahren verfügen, mit denen die Angaben nach Absatz 1 gespeichert werden können und

(2) Unbeschadet des Artikels 6 müssen die Beteiligten über Systeme und *standardisierte* Verfahren verfügen, mit denen die Angaben nach Absatz 1

während eines Zeitraums von fünf Jahren nach jeder Transaktion ermittelt werden kann, von welchem Beteiligten und für welchen Beteiligten das in Absatz 1 genannte Produkt bereitgestellt worden ist.

gespeichert werden können und während eines Zeitraums von fünf Jahren nach jeder Transaktion ermittelt werden kann, von welchem Beteiligten und für welchen Beteiligten das in Absatz 1 genannte Produkt bereitgestellt worden ist.

Abänderung 17  
ARTIKEL 9 ABSATZ 2

(2) Vor der Anwendung der Artikel 1 bis 7 legt die Kommission nach dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren eine technische Anleitung für Probenahme und Nachweis fest, um ein koordiniertes Konzept für die Anwendung des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels zu erleichtern. Bei der Erstellung dieser technischen Anleitung berücksichtigt die Kommission die Arbeiten der zuständigen einzelstaatlichen Behörden, des in Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 genannten Ausschusses sowie des gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../2003 eingerichteten gemeinschaftlichen Referenzlabors.

(2) Vor der Anwendung der Artikel 1 bis 7 legt die Kommission nach dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren eine technische Anleitung für Probenahme und Nachweis fest, um ein koordiniertes Konzept für die Anwendung des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels zu erleichtern, **und veröffentlicht diese**. Bei der Erstellung dieser technischen Anleitung berücksichtigt die Kommission die Arbeiten der zuständigen einzelstaatlichen Behörden, des in Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 genannten Ausschusses sowie des gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../2003 eingerichteten gemeinschaftlichen Referenzlabors.

Abänderung 18  
ARTIKEL 9 ABSATZ 2a (neu)

***(2a) Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 stellt die Kommission sicher, dass auf Gemeinschaftsebene ein zentrales Register eingerichtet wird, in dem alle verfügbaren Sequenzinformationen und Referenzmaterialien zu GVO erfasst werden, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden dürfen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben Zugang zu dem Register. Das Register enthält auch, soweit verfügbar, entsprechende Informationen über nicht in der Europäischen Union zugelassene GVO.***